

## **Benutzungsordnung für die Heckengäusporthalle in Weissach und die Sporthalle Flacht**

### **§ 1 Allgemeines**

Die 2-teilbaren Sporthallen stehen im Eigentum der Gemeinde Weissach. Die Sporthalle in Weissach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 09.05.1978 den Namen „Heckengäusporthalle“, die Flachter Sporthalle mit GR-Beschluß vom 10.06.1991 den Namen „Sporthalle Flacht“ erhalten.

Die Sporthallen werden den Schulen und auf Antrag den örtlichen sporttreibenden Vereinen und Vereinigungen zu Übungszwecken und zur Abhaltung von sportlichen Veranstaltungen zu den in dieser Ordnung sowie der Gebührenordnung hierzu aufgeführten Bedingungen überlassen. Die jeweiligen Benutzer der Sporthallen unterwerfen sich dieser Hallenordnung.

### **§ 2 Aufsicht und Verwaltung**

Die Heckengäusporthalle und die Sporthalle Flacht werden vom Bürgermeisteramt -Hauptamt- verwaltet. Die Beaufsichtigung der Sporthallen obliegt den Hausmeistern beider Hallen. Die Hausmeister üben das Hausrecht aus und haben für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.

Anordnungen des Bürgermeisteramts und dessen Beauftragten, insbesondere der Hausmeister, sind Folge zu leisten. Für die Schulsport sind die Schulleiter verantwortlich.

### **§ 3 Überlassung der Sporthallen**

Die Benutzung der Sporthallen durch die Grund- und Hauptschule Weissach und die Grundschule Flacht erfolgt im Rahmen des lehrplanmäßigen Schulsportunterrichts. Die Schulleitungen stellen vor jedem Schuljahr im Einvernehmen mit dem Bürgermeisteramt den Belegungsplan auf. Dabei ist darauf zu achten, dass die einzelnen Unterrichtsstunden unmittelbar aneinander anschließen. Stundenplanänderungen, die sich auf die Benutzung der Sporthallen auswirken, sind der Gemeindeverwaltung schriftlich anzuzeigen.

Für den Übungsbetrieb der Vereine und Vereinigungen werden vom Bürgermeisteramt im Benehmen mit den Beteiligten Belegungspläne aufgestellt, welche Zeit und Dauer der Benutzung der Sporthallen verbindlich festlegt.

Die Sporthallen dürfen nur benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung vorliegt. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden, wenn dies aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen notwendig ist, insbesondere, wenn die Gemeinde die Hallen selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will.

### **§ 4 Benutzung**

Die Sporthallen sind ausschliesslich zur sportlichen Betätigung bestimmt. Die Sporthallen stehen von 07.45 bis 22.00 Uhr für den Schul- und Vereinssport zur Verfügung. Änderungen bleiben vorbehalten.

Bei der Benutzung der 2-teilbaren Sporthallen muß stets eine aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Diese hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung streng eingehalten wird. Der Einlass in die jeweilige Sporthalleneinheit darf erst erfolgen, wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist; sie hat auch als letzte die Halle zu verlassen.

Die Sporthallen dürfen grundsätzlich nur mit gereinigten, nicht abfärbenden Sportschuhen benutzt werden. Hierauf haben die verantwortlichen Übungsleiter besonders zu achten; nötigenfalls muss diese Anordnung durch den Hausmeister durchgesetzt werden.

Die in den Geräteräumen untergebrachten Schränke sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Sportgeräte dürfen nur nach Freigabe durch die Aufsichtsperson benutzt werden; nach deren Anweisung sind die Geräte aufzustellen. Dabei sind Fußböden und Geräte zu schonen.

Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder gefahren werden. Für die Betriebssicherheit und die richtige Befestigung sämtlicher Geräte vor Benutzung ist die aufsichtsführende Person verantwortlich. Etwaige Mängel sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.

Die Benutzer bauen die Geräte selbst auf und ab, und zwar unmittelbar vor Beginn bzw. nach Beendigung des Unterrichts bzw. Übungsbetriebs. Beim Verlassen der Halle ist der ordnungsgemäße Zustand herzustellen.

Gebäude, Plätze und Geräte sind stets in geordnetem Zustand und so schonend wie möglich zu halten bzw. zu behandeln. Das Rauchen und der Genuss von Alkohol ist in den Sporthallen, außer den Foyers, verboten. In den Foyers der Sporthallen darf nur Mehrweggeschirr verwendet werden. Das Mitbringen von Tieren ist verboten.

Gleichfalls ist das Mitbringen von Fahrrädern oder sonstigen Kleinfahrzeugen bzw. deren Verwahrung in den Sporthallen untersagt. Der letzte Satz gilt nicht für Behinderte, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind.

Die Hausmeister sind verpflichtet, pünktlich um 22.00 Uhr den Übungsbetrieb in den Hallen zu beenden und die Sporthallen zu schließen. Die aufsichtsführenden Personen sind verpflichtet, für die rechtzeitige Beendigung des Übungsbetriebs und die Räumung der Hallen bzw. der Dusch-, Wasch- und Umkleieräume bis spätestens 22.30 Uhr zu sorgen. Eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Benutzung ist weder aus arbeitsrechtlichen noch wirtschaftlichen Gründen vertretbar.

## **§ 5**

### **Verlust von Gegenständen -Fundsachen-**

Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Zuschauer sowie den eingebrachten Sachen, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Sporthallen abgestellte Fahrzeuge.

Fundsachen sind bei den Hausmeistern oder deren Stellvertreter abzugeben.

## § 6 Haftung, Beschädigungen

Die Gemeinde überlässt dem Verein oder der Vereinigung die Sporthallen und Geräte zur unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Verein oder die Vereinigung ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benützt werden.

Der Verein stellt die Gemeinde vor etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu diesen Räumen und Anlagen stehen. Der Verein bzw. die Vereinigung verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Verein hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

Der Verein haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

## § 7 Rechtskraft

Die vorstehende Benutzungsordnung wurde durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 05. November 1991 erlassen. Sie tritt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige, für die Heckengäusporthalle Weissach geltende Benutzungsordnung vom 20.09.1978 ausser Kraft.

Weissach, den 15.11.1991  
gez. L u c a s  
Bürgermeister

<i>Hinweis:</i>	
<i>Benutzungsordnung aufgestellt am</i>	<i>05.11.1991</i>
<i>Bekanntmachung am</i>	<i>19.11.1991</i>
<i>Inkrafttreten am</i>	<i>20.11.1991</i>